

## Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Hochschule Esslingen im Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“ vom 07. Juli 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. §§ 58, 59, 63 Absatz 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist und der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Studiengänge der Hochschule Esslingen (Auswahlsatzung), sowie §§ 5 ff. des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) in Verbindung mit §§ 19 ff. der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Esslingen am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung am 07. Juli 2020 zugestimmt.

### Inhaltsverzeichnis

|     |                         |   |
|-----|-------------------------|---|
| § 1 | Anwendungsbereich       | 2 |
| § 2 | Zulassungsvoraussetzung | 2 |
| § 3 | Auswahlkriterien        | 2 |
| § 4 | Inkrafttreten           | 3 |

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Esslingen vergibt im Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“, Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gelten § 11 Abs. 7 und § 36 Abs. 5 LHG entsprechend.

### § 2 Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums im Bereich

- Fahrzeugtechnik
- Maschinenbau
- Mechatronik

oder einem verwandten Studiengang, sofern bei der Bewertung der fachlichen Kompetenz nach dem in Absatz 2 Nr. 1 beschriebenen Verfahren mindestens 50 Punkte erreicht werden.

### § 3 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahlnote berechnet sich zu einem Teil aus der fachspezifischen Kompetenz und zu zwei Teilen aus der Abschlussnote des grundständigen Studiums:
  - a) Die im grundständigen Studium erworbene fachspezifische Kompetenz wird durch ein Punktesystem ermittelt. Anhand der dem abgeschlossenen Studiengang zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnung wird vom Zulassungsausschuss ermittelt, wie viele ECTS-Credits die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in den unten aufgeführten oder äquivalenten Modulen erworben hat. Die Modulnamen in der Tabelle entsprechen den Modulen der Bachelorstudiengänge „Fahrzeugtechnik“ und „Fahrzeugsysteme“ der Hochschule Esslingen. Die jeweils maximal anrechenbare Punktzahl ist ebenfalls in der Tabelle angegeben.

|                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| Elektronik und Messtechnik        | 6 Credits  |
| Elektrotechnik 1, 2               | 10 Credits |
| Regelungstechnik und Schwingungen | 6 Credits  |
| Softwaretechnik                   | 4 Credits  |
| Informatik                        | 12 Credits |
| Signale und Systeme               | 6 Credits  |
| Konstruktion 1, 2, 3              | 18 Credits |
| Experimentalphysik                | 4 Credits  |
| Werkstoffkunde und Chemie         | 5 Credits  |
| Kraftfahrzeuge 1,2                | 12 Credits |
| Kommunikation und Vernetzung      | 4 Credits  |
| Mathematik 1,2,3                  | 16 Credits |
| Technische Mechanik 1, 2          | 10 Credits |
| Simulation und Validierung (FEM)  | 6 Credits  |
| Wärme- und Strömungslehre 1       | 4 Credits  |
| Sonstige technische Fächer        | 6 Credits  |

Die erreichten Credits werden addiert. Dabei können maximal 129 Punkte erreicht werden. Die erreichte Punktzahl  $P$  wird mit einer linearen Skala in eine Kennzahl  $K$  umgerechnet. Dabei wird die Formel  $K = -0,06 * P + 7$  verwendet. Bei einer Punktzahl  $P$  größer oder gleich 100 wird die Kennzahl  $K$  zu 1,0 festgesetzt. Falls weniger als 50 Punkte erreicht werden, kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht zugelassen werden.

- b) Die Abschluss-Gesamtnote.

- (2) Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, wie:
- a) eine abgeschlossene, für diesen Studiengang förderliche Berufsausbildung von mindestens 24 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß Anhang der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Studiengänge der Hochschule Esslingen (Auswahlsatzung) und
  - b) besondere Vorbildungen oder praktische Tätigkeiten im Tätigkeitsfeld der im Anhang der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Studiengänge der Hochschule Esslingen (Auswahlsatzung) angegebenen, förderlichen Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben und mindestens 24 Monate Dauer umfasst,

werden bei der Berechnung der Auswahlnote im Fall a) mit einer Verminderung von 0,2 und im Fall b), mit einer Verminderung von 0,1 honoriert. Es kann jeweils nur eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden. Tätigkeiten gemäß a) und b) sind fristgerecht zum Bewerbungsschluss 15. Januar durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Eine nachträgliche Einreichung ist nicht möglich.

#### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Regelungen, die die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Studiengänge der Hochschule Esslingen betreffen, gelten erstmals für das Auswahlverfahren für das Sommersemester 2021.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungssatzung der Hochschule Esslingen für Masterstudiengänge aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften vom 3. April 2007 i. d. F. vom 19. Mai 2020 außer Kraft.

Esslingen, den 07. Juli 2020



Prof. Christof Wolfmaier  
Rektor